



Verfahren zur Ausnahmegenehmigung von Kinderarbeit im kulturellen Bereich – Allgemeine Informationen –

Liebe Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigte,

wenn Kinder und Jugendliche an kulturellen Veranstaltungen wie Theaterstücken, Musik- und Filmproduktionen mitwirken sollen, ist in der Regel eine Ausnahmegenehmigung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erforderlich. Dieses Merkblatt erklärt Ihnen den Ablauf des Genehmigungsverfahrens und gibt einen Überblick über die erforderlichen Schritte und Zuständigkeiten.

Aus pädagogischer Sicht kann die Mitwirkung von Kindern im kulturellen Bereich sehr förderlich sein: Sie stärkt Kreativität, soziale Kompetenzen und die persönliche Entwicklung – vorausgesetzt, die gesetzlichen Schutzvorgaben werden konsequent eingehalten.

Der erforderliche Antrag muss vor Beginn der Mitwirkung durch den/die Arbeitgeber/Arbeitgeberin oder den/die Veranstalter/Veranstalterin (zum Beispiel Theater, Filmagentur oder Werbefirma) bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (Gewerbeaufsicht) eingereicht werden. Zum Antragsverfahren gehört unter anderem die Einholung von Stellungnahmen der Schule, eines Arztes/einer Ärztin sowie des Jugendamts. Der Arbeitgeber oder Veranstalter muss zudem bewerten, ob potenzielle Gefährdungen bestehen, entsprechende Schutzmaßnahmen veranlassen und die Eltern darüber informieren. Die Arbeitsschutzbehörde (Gewerbeaufsicht) entscheidet über die Zulässigkeit der Mitwirkung und erteilt im positiven Fall eine Bewilligung.

Das Verfahren soll sicherstellen, dass die Tätigkeit dem Wohl des Kindes entspricht und sich nicht negativ auf Gesundheit, schulische Leistungen oder soziale Entwicklung auswirkt. Es gilt für Kinder ab drei Jahren bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht. In Baden-Württemberg dauert diese in der Regel neun Schuljahre. Im Zweifel kann die Schule über das Bestehen der Vollzeitschulpflicht befragt werden.

Ablauf des Gesamtverfahrens:

- A. **Antragstellung** durch den Arbeitgeber/Veranstalter (zum Beispiel Filmproduktion, Theater) mit Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeiten, den Arbeitszeiten, dem Arbeitsort, der Betreuung und so weiter ([Link zum Antrag](#))
- B. **Eingangsprüfung** des Antrags durch die Arbeitsschutzbehörde (Gewerbeaufsicht)
- C. **Einholung der Stellungnahmen** von Schule, Arzt/Ärztin und Jugendamt durch die Erziehungsberechtigten

D. Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen

Folgende Reihenfolge der Einholung der Stellungnahmen ist einzuhalten:

1. **Sorgeberechtigte:** Das Einverständnis *aller* Sorgeberechtigten mit der gestaltenden Mitwirkung des Kindes bildet die Grundlage und ist von diesen durch Unterschrift zu bestätigen.
2. **Arzt/Ärztin:** Die Stellungnahme der Arztpraxis sollte als Nächstes eingeholt werden, da die gesundheitliche Eignung des Kindes von zentraler Bedeutung ist. Ohne ein ärztliches Attest, das die gesundheitliche Eignung des Kindes bestätigt, würde der Antrag wahrscheinlich nicht weiterverfolgt werden. Das ärztliche Attest gibt Aufschluss darüber, ob das Kind gesundheitlich zur Teilnahme an der Tätigkeit geeignet ist und ob besondere Risiken bestehen.
3. **Schule:** Die Stellungnahme der Schule sollte danach folgen, da diese beurteilen kann, ob die geplante Tätigkeit mit der schulischen Situation des Kindes vereinbar ist. Das Lehrpersonal hat einen Überblick über die schulischen Leistungen, das Verhalten und die Arbeitsbelastung des Kindes. Eine negative Beurteilung, insbesondere wenn die schulischen Leistungen beeinträchtigt wären, könnte das Verfahren ebenfalls hemmen.
4. **Jugendamt:** Zuletzt sollte die Stellungnahme des Jugendamts eingeholt werden, da es eine übergeordnete Schutzfunktion hat und sicherstellen muss, dass die Gesamtbelastung für das Kind sozial und psychisch vertretbar ist. Dabei spielen die beiden oben genannten Stellungnahmen eine wesentliche Rolle. Die Fachkräfte des Jugendamts prüfen zudem die familiäre und soziale Situation, um sicherzustellen, dass die Tätigkeit dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Diese schrittweise Überprüfung – beginnend bei der gesundheitlichen Eignung über die schulische Verträglichkeit bis hin zur sozialen Belastbarkeit – stellt eine praxisnahe und sinnvolle Reihenfolge dar, die sich an den jeweiligen Fachzuständigkeiten orientiert.

Örtliche Zuständigkeiten und Kontakt:

- **Arbeitsschutzbehörde:** Örtlich zuständig ist die Arbeitsschutzbehörde, in deren Bereich der Sitz des Veranstalters beziehungsweise Arbeitgebers liegt. In Stuttgart ist das die Gewerbeaufsicht beim Amt für Umweltschutz.
[Kontakt Gewerbeaufsicht Stuttgart – Kinderarbeit](#)
[Antragsformular Kinderarbeit kultureller Bereich \(PDF\)](#)
- **Jugendamt:** Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Stuttgart ist es dasjenige der elf Beratungszentren, in dessen Bezirk die Wohnadresse fällt.
[Übersicht der zuständigen Beratungszentren in Stuttgart \(interaktive Karte\)](#)

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

Gesetzliche Bestimmungen zur Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen					
Altersgruppe	Behördliche Genehmigung erforderlich?	Arbeitszeit pro Tag (inklusive Proben)	Anwesenheitszeit pro Tag (Arbeits-, Rüst- und Pausenzeit)	Zeitlicher Rahmen pro Tag	Zulässige Zeitfenster pro Jahr
0- bis 2-Jährige	Beschäftigung verboten. Ausnahme: natürliche Lebensäußerungen ohne aktive Beteiligung des Kindes und in Verantwortung der Eltern; keine behördliche Genehmigung erforderlich	–	–	–	Zulässig nur im Ausnahmefall (künstlerische Tätigkeiten)
3- bis 5-Jährige	Ja, nach § 6 JArbSchG	2 Stunden	Auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Richtwert: 4–5 Stunden	Montag bis Sonntag, 8–17 Uhr	Zulässig nur im Ausnahmefall (künstlerische Tätigkeiten)
6- bis 14-Jährige (beziehungsweise noch vollzeitschulpflichtig)	Ja, nach § 6 JArbSchG	3 Stunden (Theater: 4 Stunden)	Auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Richtwert: 5 Stunden	Montag bis Sonntag, 8–22 Uhr (Theater: 10–23 Uhr)	Nur künstlerische/sportliche Tätigkeiten: 4 Wochen (30 Tage) pro Jahr
13- bis 14-Jährige (leichte Tätigkeiten, etwa Ferienjobs)	Nein (Sorgeberechtigte müssen zustimmen.)	2 Stunden	Maximal 2,5 Stunden inkl. Pausen	Montag bis Samstag, 8–18 Uhr (nur an schulfreien Nachmittagen)	4 Wochen (30 Tage) pro Jahr in den Schulferien
15- bis 17-Jährige	Nein, wenn nicht mehr vollzeitschulpflichtig. Sorgeberechtigte müssen zustimmen.	8 Stunden	–	Montag bis Sonntag, 6–23 Uhr	8 Stunden pro Tag, 40 Stunden pro Woche; keine Beschränkung außer bei Schulpflicht

Weiterführende Informationen zu den erlaubten Tätigkeiten und den Arbeitszeiten nach Altersgruppen:

- **Informationen zum Jugendarbeitsschutzgesetz**, insbesondere zu den Arbeitszeiten, Pausenregelungen und besonderen Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche:
[Bundesarbeitsministerium \(BMAS\) – Infos für Eltern](#)
(alternativ: Stichwortsuche „Jugendarbeitsschutz“ auf der [Startseite](#))
- **Vollständiger Gesetzestext** des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit genauen Regelungen zu Arbeitszeiten, Beschäftigungsbeschränkungen und Ausnahmeregelungen:
[Jugendarbeitsschutzgesetz \(JArbSchG\) im Wortlaut – auf gesetze-im-internet.de](#)
- **Kinderarbeit in Deutschland**, was erlaubt ist – und was verboten
[Tagesschau: Kinderarbeit einfach erklärt](#)
- **Schülerpraktikum und Arbeitsschutz** (Flyer der Landeshauptstadt Stuttgart)
[Flyer Schülerpraktikum und Arbeitsschutz \(PDF\)](#)

Hinweis:

Die enthaltenen Links sind ausschließlich in der digitalen PDF-Version dieses Merkblattes aktiv nutzbar, da sie nicht als direkte URLs, sondern als benannte Hyperlinks eingebettet wurden. Die digitale Version steht Ihnen beispielsweise auf stuttgart.de zum Download zur Verfügung.

(Stand: Juli 2025)